



Aktuelle Fälle aus dem Vergaberecht

Ausschluss bei früherer Schlechtleistung für anderen Auftraggeber

„Au Backe“
Sporthallenbodenreiniger

ENFERNT HARZ

- ▶ Kennzeichnungsfrei
- ▶ pH-neutral

SOLUTION
Glöckner

Tel.: 06 21 / 53 81 40 | Fax: 06 21 / 53 29 15
info@solution-gloeckner.de

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB darf ein öffentlicher Auftraggeber einen Bieter wegen früherer Schlechtleistungen für einen anderen Auftraggeber von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen. Dies gilt jedoch nur, wenn der frühere, von der Schlechtleistung des Bieters betroffene Auftraggeber, dem Bieter wegen dieser Schlechtleistung rechtmäßig gekündigt oder vergleichbare Rechtsfolgen (zum Beispiel Schadensersatz) verhängt hat. Die Darlegungslast hierfür trägt der Auftraggeber, der den Bieter später ausschließen will. Dies hat die VK Südbayern in ihrem Beschluss vom 08.04.2019 (Z3-3-3194-1-46-12/18) klargestellt.

Ein Ausschluss ist dagegen nicht erlaubt, wenn der frühere Auftraggeber zivilrechtlich unzureichend gegen den Bieter vorgegangen ist. Für den Nachweis muss die mangelhafte Vertragserfüllung zwar nicht rechtskräftig festgestellt sein. Der öffentliche Auftraggeber hat sich jedoch umfänglich über die damaligen Umstände zu erkundigen. Die Ergebnisse seiner Erkundigungen muss er sorgfältig dokumentieren und im Zweifel im Nachprüfungsverfahren darlegen.





Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.

Bieter darf rechtswidriger Nachforderungsfrist vertrauen

Setzt ein öffentlicher Auftraggeber einem Bieter eine Frist zur Nachreichung fehlender Unterlagen, darf sie die gesetzlich zulässige Höchstdauer nicht überschreiten. Der Bieter darf dennoch auf die Gültigkeit der ihm gesetzten Frist vertrauen und sie voll ausschöpfen (OLG Düsseldorf, 03.04.2019, Verg 49/18). Bei der Vergabe eines Bauauftrags hat ein öffentlicher Auftraggeber einem Bieter eine Nachfrist von zehn Tagen gesetzt. § 16a EU S. 2 VOB/A sah hingegen eine Höchstdauer von sechs Tagen vor. Hiergegen verstieß der öffentliche Auftraggeber zum Nachteil seiner Mitbewerber. Die Rechtswidrigkeit der Frist musste dieser dennoch nicht gegen sich gelten lassen, denn er durfte den Anweisungen grundsätzlich vertrauen. Dies kann nur dann anders sein, wenn der öffentliche Auftraggeber mit der Fristsetzung sachfremde, manipulative Absichten verfolgt.

Die Entscheidung erging zu einem Bauauftrag nach den Regeln der VOB/A. Dagegen muss nach § 56 Abs. 4 VgV der öffentliche Auftraggeber bei Dienstleistungsaufträgen lediglich eine „angemessene“ Nachfrist setzen. In der Regel soll sich diese aber an der 6-Tages-Frist der VOB/A orientieren.

„Au Backe“

Sporthallenbodenreiniger

ENTFERNT ABSATZSTRICHE



- ▶ Kennzeichnungsfrei
- ▶ pH-neutral



SOLUTION
Glöckner

Tel.: 06 21 / 53 81 40 | Fax: 06 21 / 53 29 15
info@solution-gloekner.de

Bieter muss Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien erkennen

Vermischt ein öffentlicher Auftraggeber unzulässig Eignungs- und Zuschlagskriterien und geht dies bereits aus der Auftragsbekanntmachung hervor, muss ein durchschnittlich fachkundiger Bieter den Verstoß erkennen.

In dem von der VK Rheinland (23.04.2019, VK 7/19) entschiedenen Fall hatte der öffentliche Auftraggeber als Zuschlagskriterium unter anderem die einschlägige Berufserfahrung der Projektleiter mit der entsprechenden Gewichtung bekanntgegeben.

Aus dem Gesetz ergibt sich nach Ansicht der Vergabekammer „durch einfaches Lesen“, dass die Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals nur dann ein Zuschlagskriterium sein kann, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Für die Prüfung dieser Frage sind keine tiefergehenden Kenntnisse im Vergaberecht erforderlich, denn dabei handelt es sich um eine Wertung im eigenen Tätigkeitsbereich des Bieters. Mit dieser erst nach Ablauf der Angebotsfrist erhobene Rüge war der Bieter daher ausgeschlossen.

„Au Backe“

Sporthallenbodenreiniger

DER NEUE STANDARD



- ▶ Kennzeichnungsfrei
- ▶ pH-neutral



SOLUTION
Glöckner

Tel.: 06 21 / 53 81 40 | Fax: 06 21 / 53 29 15
info@solution-gloekner.de